

# **Durchführungsbestimmungen für die Pokalwettbewerbe der Frauen im Bezirk Oberpfalz 2026/2027**

## **I. ALLGEMEINES**

Der Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss erlässt gemäß §30 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Bezirkspokal der Frauen und den Kreispokal der Frauen.

## **II. SPIELLEITUNG**

Für die Spielleitung ist Michael Seidinger als Spielleiter zuständig.

## **III. TEILNAHME**

1. An den Spielen um den Bezirkspokal können alle Mannschaften der Frauen Bezirksoberliga, der Frauen Bezirksligen und die Kreissieger der Saison 2025/26 (wenn eine Meldung für die nächsten Runde erfolgt) teilnehmen.
2. An den Spielen um den Kreispokal der Frauen können alle Mannschaften der Frauen Kreisliga im zuständigen Kreis teilnehmen.
3. Die Meldungen zu den Pokalwettbewerben erfolgt grundsätzlich termingemäß über den Meldebogen
4. Nicht teilnehmen können untere Mannschaften.
5. Die Spielklasse der ersten Frauenmannschaft ist entscheidend für die Zuteilung in die Wettbewerbe.

## **IV. AUSTRAGUNGSMODUS/LOSVERFAHREN**

1. Für die Durchführung der Pokalspiele sind §§ 30 - 33 der Frauen- und Mädchenordnung zu beachten.
2. Nach Zweckmäßigkeit können die Begegnungen in den ersten beiden Spielrunden gesetzt werden. Im weiteren Turnierverlauf werden die Paarungen per Los ermittelt, wobei hier geographische Zuordnungen möglich sind.
3. Das Losverfahren ist wie folgt festgelegt:
  - a. beim Losverfahren hat die klassenniedrige Mannschaft Heimrecht.
  - b. bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.
4. Der jeweilige gastgebende Verein ist verpflichtet, den Live-Ticker zu bedienen.

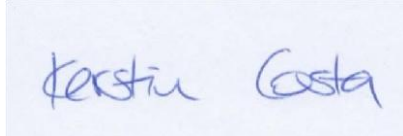
## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Spielabrechnung/Eintrittspreise  
Bei jedem Spiel wird von allen Zuschauern und Funktionären 1,00€ Sozialeuro für die BFV Sozialstiftung kassiert. Der gastgebende Verein hat dem Spielleiter die Abrechnung des Sozialeuros spätestens am nächsten Tag des Spiels zu übersenden. Der Betrag wird dem gastgebenden Verein vom Vereinskonto abgebucht.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Nach § 3, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss, Vorsitzende Kerstin Costa, einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach Zimbra (kerstin.costa@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss weiterzuleiten. §§ 25 bis 27 und § 31 der RVO gelten entsprechend.

Loifling, 01.09.2026



Kerstin Costa, Vorsitzende  
Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss